

**Protokollauszug über die Sitzung des
Gemeinderates vom 20. Januar 2016**



Anwesend:	Daniel Hilti Klaus Beck Markus Beck Simon Biedermann Markus Falk Walter Frick Andreas Heeb Martin Hilti Alexandra Konrad-Biedermann Anton Ospelt Jack Quaderer Caroline Riegler Rudolf Wachter
Entschuldigt:	-
Beratend:	Gerhard Konrad, zu Trakt. Nr. 13
Zeit:	17.00 - 19.50 Uhr
Ort:	Gemeinderatszimmer Rathaus
Sitzungs-Nr.	1
Behandelte Geschäfte:	1 - 14
Protokoll:	Uwe Richter

1 Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls der Sitzung vom 16. Dezember 2015

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Das Gemeinderatsprotokoll der Sitzung vom 16. Dezember 2015 wird genehmigt.

2 Anträge auf Erwerb des Gemeindebürgerrechtes

Ausgangslage

Nachstehende Personen machen Gebrauch von den gesetzlichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, und stellen Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan:

Name und Adresse:	Geburtsdatum/-ort:	Bürger/in von:	in Schaan wohnhaft seit:
Matt Isabel Caroline In der Egerta 24, Schaan	22.11.1982 / Chur	Mauren	Geburt
Meier Daniela Meier Jaël In der Egerta 38b, Schaan	17.07.1968 / Vaduz 09.07.2010 / Grabs	Balzers Balzers	2010 2010

Die gesetzlichen Voraussetzungen sind erfüllt.

Antrag

Die Antragstellerinnen werden in den Bürgerverband der Gemeinde Schaan aufgenommen.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

3 Rückkommensantrag betreffend die Aufnahme des Ornithologischen Vereins in die Vereinsliste

Ausgangslage

In der Gemeinderatssitzung vom 9. September 2015 hat die Kulturkommission dem Gemeinderat den Antrag auf Aufnahme des Ornithologischen Vereins in die Vereinsliste vorgelegt. Der Gemeinderat hat diesem Antrag zugestimmt.

Nach nochmaliger Behandlung dieses Gesuches hat die Kulturkommission festgestellt, dass das Gesuch falsch gestellt worden ist. Der Ornithologische Verein wurde als B-Verein eingestuft.

Nach Auffassung der Kulturkommission sollte der Ornithologische Verein jedoch als A-Verein eingestuft werden. Der Verein leistet mehrmals jährlich seinen Beitrag in der Gemeinde: am Waldtag, am Nikolausmarkt, an der Aktivwoche und er bietet Exkursionen und Bastelnachmittage an. Der Verein besteht aus Schaaner Mitgliedern. Aus diesen Gründen möchte die Kulturkommission dieses Gesuch noch einmal behandeln.

Die Richtlinien für die Schaaner Vereine betr. der Gewährung von Vereinsbeiträgen regeln die Bedingungen für eine Aufnahme in die Vereinsliste. Aufnahme finden Vereine, die länger als drei Jahre in Schaan den offiziellen Vereinssitz haben und keine kommerziellen Ziele verfolgen. Ebenfalls ist vorgegeben, dass mindesten 10 aktiv am Vereinsleben teilnehmende Mitglieder vorhanden sein müssen. Das Reglement unterscheidet folgende Vereinskategorien:

- A Schaaner Ortsverein
- B Allgemeine Vereine
- C Ausländervereinigungen
- D Freizeitvereine

Dem Antrag liegen bei:

- Antragsschreiben 2015
- Mitgliederliste
- Statuten

Antrag

Die Kulturkommission beantragt die Änderung des Ornithologischen Vereins vom B- zum A-Verein.

Erwägungen

Vor der Diskussion über das Traktandum ist gemäss Geschäftsordnung darüber abzustimmen, ob über einen Rückkommensantrag (bzw. Wiedererwägungsantrag) eingetreten wird.

Das Reglement der Gemeinde Schaan unterscheidet u.a. zwischen A- und B-Vereinen; nachdem der Imker-Verein ein A-Verein ist, soll auch der Ornithologische Verein in die gleiche Kategorie aufgenommen werden. Der Verein zeigt grossen Einsatz und ist auch aktiv an Anlässen in der Gemeinde Schaan eingebunden. Der grösste Teil der Mitglieder wohnt in Schaan.

Es wird angemerkt, dass „Umweltvereine“ nirgends explizit aufgeführt sind. Das Vereinsreglement soll v.a. Schaaner Dorfvereine unterstützen und nicht einem Vereinstourismus Vorschub leisten. Der Gemeinderat beauftragt die Kultur- und die Sportkommission, das Reglement zu überprüfen im Hinblick auf eine Untergrenze an Schaaner Mitgliedern und die Definition der Vereine. Auch die Vereine selbst (Erfüllen der Bedingungen) sollen betrachtet werden, die Unterlagen der Vereine liegen jeweils im Sommer (Vereinsbeiträge) vor.

Abstimmungsergebnis (einstimmig, 13 Anwesende)

1. Auf den Rückkommensantrag (Wiedererwägungsgesuch) wird eingetreten.
2. Der Ornithologische Verein wird vom B- zum A-Verein.

4 Antrag zur Aufnahme in die Vereinsliste des Vereins „Guggamusig ratatätsch“

Ausgangslage

Am 11.11.1998 waren die „ratatätsch“ das erste Mal „uf Wäg“. Aus dem 2-jährigen Experiment entstand dann am 11.11.2001 ein eingetragener Verein. Die „Guggamusig ratatätsch“ besteht zurzeit aus 35 aktiven Mitgliedern, 13 beeinträchtigte Erwachsene und 22 nicht beeinträchtigte Erwachsene. Weiterhin möchten sie beeinträchtigte Erwachsene akquirieren und den Spass an kakophonischen Klängen vermitteln.

Der Verein befindet sich nun schon im 17. Vereinsjahr und möchte nun in die Vereinsliste aufgenommen werden.

Behandlung in der Kulturkommission

Die Kulturkommission hat sich mit diesem Gesuch befasst und empfiehlt dem Gemeinderat, die „Guggamusig ratatätsch“ in die Vereinsliste aufzunehmen. Ebenfalls wird empfohlen, diesen Verein als A-Verein zu führen (einstimmig).

Die Richtlinien für die Schaaner Vereine betr. der Gewährung von Vereinsbeiträgen regeln die Bedingungen für eine Aufnahme in die Vereinsliste. Aufnahme finden Vereine, die länger als drei Jahre in Schaan den offiziellen Vereinssitz haben und keine kommerziellen Ziele verfolgen. Ebenfalls ist vorgegeben, dass mindestens 10 aktiv am Vereinsleben teilnehmende Mitglieder vorhanden sein müssen. Das Reglement unterscheidet folgende Vereinskategorien:

- A Schaaner Ortsverein
- B Allgemeine Vereine
- C Ausländervereinigungen
- D Freizeitvereine

Dem Antrag liegen bei:

- Antragsschreiben 2015
- Mitgliederliste
- Statuten

Antrag

Die Kulturkommission beantragt, die „Guggamusig ratatätsch“ als A-Verein auf die Schaaner Vereinsliste aufzunehmen.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

5 Richtplan der Ortsplanung / Anpassungen

Ausgangslage

Der erste Richtplan der Ortsplanung wurde am 15.03.1995 vom Gemeinderat erlassen und am 31.05.1995 von der Regierung genehmigt. Der Richtplan der Ortsplanung diente als Grundlage für die verschiedenen Zonenplananpassungen insbesondere im Jahr 1995 wie auch für die verschiedenen kleineren Revisionen während der letzten 2 Jahrzehnte. Im Laufe dieser Jahre wurde auch der Richtplan fortlaufend bzw. in 12 Bereichen angepasst und damit aktuell erhalten. In den letzten Jahren hat die Ortsplanungskommission die Grundzielsetzungen wie auch die verschiedenen Massnahmen eingehend überprüft und kam zum vorliegenden Überarbeitungsvorschlag.

Der Richtplan von 1995 enthielt insgesamt 84 Massnahmen, von denen rund 67 umgesetzt wurden. Für einzelne Massnahmen bestand aber bislang noch kein Bedarf oder es waren die Voraussetzungen noch nicht gegeben. Es gibt auch Massnahmen, deren Sinnhaftigkeit durch die Entwicklung in den letzten 20 Jahren in Frage gestellt wird, und diese daher unnötig oder allenfalls langfristig sogar kontraproduktiv sein könnten.

Der Überarbeitungsvorschlag gliedert sich somit in

- 7 übernommene Massnahmen vom Richtplan 1995
- 10 angepasste Massnahmen des Richtplans 1995
- 8 neue Massnahmen in Hinblick auf neue Entwicklungen

Der Gemeinderat hat als nächsten Schritt darüber zu befinden, welche Massnahmen vom Richtplan 1995 übernommen, welche angepasst werden oder entfallen sowie welche Massnahmen neu in den Richtplan aufgenommen werden. Daraus ergibt sich dann der neue Richtplan der Ortsplanung, der nicht als „Zielzustand“ zu betrachten ist, sondern als Darlegung von Möglichkeiten wie mit der Ortsplanung einerseits auf künftigen Bedarf reagiert und andererseits auch Entwicklungen gesteuert werden können.

Die im Richtplan enthaltenen Massnahmen weisen verschiedene „Abklärungsstände“ auf. Einzelne sind bereits in anderen Planungen wie z.B. dem Überbauungsrichtplan Zentrumsgebiet enthalten und insofern abschliessend geklärt und vorbereitet, andere hingegen stellen gleichsam Absichtserklärungen für den Fall dar, dass die betreffende Entwicklung eintritt. Daher werden die Massnahmen nach folgenden Kriterien gegliedert:

Vororientierung:

Noch nicht abstimmungsreife oder generelle Vorstellungen zu Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung haben können. Insofern Massnahmen, die eher längerfristig zur Ausführung kommen können.

Zwischenergebnis:

Vorhaben, die noch nicht abgestimmt sind, bezüglich derer aber klare Aussagen zu den weiteren Abstimmungsschritten gemacht werden können. Diese Massnahmen können langfristig oder nach entsprechendem Bedarf zur Ausführung gelangen.

Festsetzung:

Vorhaben, die mit Blick auf die wesentlichen räumlichen Auswirkungen bereits abgestimmt bzw. bei denen der Rahmen und der Weg für die weitere Koordination vorgezeichnet sind. Es handelt sich somit um Massnahmen, die je nach Entwicklung kurz- bis mittelfristig zur Ausführung gelangen.

Verschiedene Massnahmen sind mit Bedingungen verknüpft, wobei diese Erwähnungen nicht abschliessend sind. Bedingungen kommen ohnehin erst im Rahmen von konkreten Einzoniierungsmassnahmen zum Tragen und sind nach Bedarf situationsgerecht auszubauen (Mehrwertabschöpfung, Einverständnis zu Neuzuteilungen und Erschliessungsanlagen, Bauverpflichtungen innerhalb von gegebenen Fristen u.ä.m.).

Der Überarbeitungsvorschlag ist in Form einer Massnahmenliste wie auch eines Situationsplans dargestellt. Auch liegt eine Flächenbilanz bei, die die Auswirkungen der möglichen Einzelmassnahmen darlegt.

Bearbeitung im Gemeinderat

In der Sitzung vom 16. Dezember 2015 wird der Richtplan mit den notwendigen Erklärungen und Fragemöglichkeiten vorgestellt. Die Genehmigung der einzelnen Massnahmen und Anpassungen erfolgt im neuen Jahr.

Sitzung vom Dezember 16. Dezember 2015

Die vorgesehenen Massnahmen wurden vorgestellt, erläutert und diskutiert. Es wurde u.a. festgehalten, dass über die vorgeschlagenen Massnahmen einzeln abgestimmt wird.

Dem Antrag liegen bei: (elektronisch)

- Richtplan der Ortsplanung - Überarbeitungsstand Oktober 2015 (Stand OPK-Sitzung 12.11.2015)
- Revisionsentwurf Richtplan - Flächenbilanz 1 u. 2 (12.11.2015)
- Richtplan der Ortsplanung (Überarbeitungsvorschlag OPK vom 12. November 2015)

Antrag

Die Ortsplanungskommission empfiehlt, die Anpassung des Richtplans der Ortsplanung zu genehmigen.

Erwägungen

Der Gemeinderat wird informiert, dass ein Gespräch mit der Fa. Frommelt Zimmerei Holzbau Ing. stattgefunden hat. Die vorgeschlagene Lösung ist für die Firmeninhaber gangbar.

Ein Gemeinderat erwähnt, dass für die Landwirtschaft v.a. Boden der wertvollen „Klasse 1“ verloren geht, dafür aber nur Boden einer schlechteren Klassierung (praktisch nur Anpflanzen von Futterpflanzen möglich) zugesprochen wird.

Es wird dazu festgehalten, dass es derzeit um den Richtplan geht, bei welchem keine spezifischen Anliegen berücksichtigt werden können. Auf der Stufe Zonierung sind diese Themen zu diskutieren, unter Einbezug der Landwirtschaft und der Pachtgemeinschaft.

Dem Gemeinderat werden die einzelnen Massnahmen nochmals veranschaulicht, unterteilt in die Kategorie a) „Vom Richtplan von 1993 / 1994 übernommene Massnahmen“, Kategorie b) „Abgeänderte Massnahmen des Richtplans von 1993 / 1994“ und Kategorie c) „Neue Massnahmen“. Über die Kategorie a) wird gesamthaft, bei den Kategorien b) und c) über jede Massnahme einzeln abgestimmt.

Zu einzelnen Massnahmen werden erwähnt:

Kategorie b)

18) Rheinau / Alte Zollstrasse

Die Bücke Alte Zollstrasse muss ersetzt werden. Statt einer neuen Brücke wird derzeit über eine Zufahrt westlich der Brücke diskutiert. Zudem soll es eine Busspur und bessere Fuss- und Radwege geben.

21) Gebiet Hennaufarm

Die derzeitige Zonierung soll im Richtplan verbleiben.

Kategorie c)

2) Gebiet „Im Rietle“

Der Gemeinderat wird informiert, dass der Bericht zum Neubau Jugendherberge eingetroffen ist und nächstens im Gemeinderat vorgestellt wird.

Ein Tausch oder Kauf des Grundstückes südlich der Jugendherberge an der Strasse Unter Rüttigass ist kaum möglich. Somit sollen derzeit nur die Grundstücke der Jugendherberge umzoniert werden.

11) Gebiet Forst

Das Naturschutzgebiet kann z.B. im Zug von Ausgleichsmassnahmen vergrössert werden.

15) Südseitig Zollstrasse

Im Agglomerationsprogramm ist vorgesehen, dass in diesem Bereich höher gebaut werden sollte, wenn auch nicht bis 22 m analog Industriegebiet.

25) Benderer Strasse

Die Änderung ist verantwortbar. Der Gemeinderat wird zudem informiert, dass auch mit der Geschwistern Hermann über eine Lösung ihrer Situation Gespräche im Gange sind.

Beschlussfassung

Die Anpassungen des Richtplans der Ortsplanung werden genehmigt.

Abstimmungsergebnisse (13 Anwesende)

Kategorie a) „Vom Richtplan von 1993 / 1994 übernommene Massnahmen“
Nummern 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9

12 Ja (6 VU, 5 FBP, 1 DU)

1 Nein (FL)

Kategorie b) „Abgeänderte Massnahmen des Richtplans von 1993 / 1994“

01 Bereich zwischen "Im Bretscha" und der Bahnlinie
Einstimmig

12 Gebiet Malarsch
Einstimmig

13 Gebiet Im Krüz (nördlich der Bahnlinie)
11 Ja (6 VU, 4 FBP, 1 DU)
2 Nein (1 FBP, 1 FL)

14 Gebiet zwischen Kleinem Kanal und dem Weg „im össara Loma“
Einstimmig

16 Gebiet Loma / Felbaweg
Einstimmig

17 Rheinau
Einstimmig

18 Rheinau / Alte Zollstrasse
Einstimmig

21 Gebiet Hennafarm
11 Ja (6 VU, 4 FBP, 1 DU)
2 Nein (1 FBP, 1 FL)

22 Gebiet Im Krüz (südlich der Bahnlinie) / Wiesengass
11 Ja (6 VU, 4 FBP, 1 DU)
2 Nein (1 FBP, 1 FL)

- 23 Zollstrasse
Einstimmig

Kategorie c) „Neue Massnahmen“

- 2 Gebiet "Im Rietle"
Einstimmig
- 10 Reberastrasse
Einstimmig
- 11 Gebiet Forst
Einstimmig
- 15 Südseitig Zollstrasse
12 Ja (6 VU, 5 FBP, 1 DU)
1 Nein (FL)
- 19 Gebiet nördlich der Zollstrasse zwischen Grosse Kanal und Binnenkanal
12 Ja (6 VU, 4 FBP, 1 DU, 1 FL)
1 Nein (FBP)
- 20 Nordseitig Zollstrasse (Bereich Obera Giessaweg)
12 Ja (6 VU, 5 FBP, 1 DU)
1 Nein (FL)
- 24 Zollstrasse
Einstimmig
- 25 Benderer Strasse
Einstimmig

8 Strassen- und Werkleitungsausbaubau Sägagass / Projekt- und Kreditgenehmigung sowie Nachtrag auf den Voranschlag 2016

Ausgangslage

Infolge der Bautätigkeit mit 4 neuen Bauvorhaben an der Sägagass wird ein Teilbereich des Strassen- und Werkleitungsausbaues im Jahr 2016 realisiert.

Grundlage für den geplanten Ausbaustandard bildet der Gemeinderatsbeschluss vom 11. September 2013, Trakt. 178 :

1. *Das Vorprojekt für den Teilausbau der Sägagass (Fahrbahn mit 5 m Breite ohne Trottoir) wird genehmigt. Der Ausbau wird mittelfristig, je nach budgetärer Lage, in der Finanzrichtplanung berücksichtigt.*
2. *Sollte der Teilausbau in den nächsten Jahren aus budgetären Gründen nicht möglich sein, soll eine einfache Oberflächenbehandlung (Staubbindung) in Betracht gezogen werden.*
3. *Das Vorprojekt für den Teilausbau gilt als Grundlage für Bebauungsplanungen westlich der Sägagass im Bereich der Rebzone. Baubewilligungen in diesem nicht baureifen Gebiet werden nur ermöglicht, wenn, wie bisher gehandhabt, die Bauwerber den Zugang zum jetzigen Flurweg und die Erschliessung mit Werkleitungen selbst und auf eigene Kosten realisieren.*

Strassenbau

Das Bauprojekt erstreckt sich, beim Einlenker Krüzbünt beginnend, Richtung Süden, bis zu der Parzelle 2996 und weist eine Ausbaulänge von ca. 215 m auf. Der bestehende, lediglich ungebundene Strassenoberbau (Kiesweg) wird in diesem Abschnitt mit dem kompletten Strassenoberbau neu erstellt.

Im Weiteren beinhaltet das Bauprojekt, bedingt durch den vorgesehenen Werkleitungsausbaubis zum Bardellaweg, die Wiederinstandstellung des bestehenden, ungebundenen Oberbaus (Kiesweg) von der Parzelle 2996 bis zum Bardellaweg mit einer Ausbaulänge von ca. 75 m.

Die Linienführung wurde bereits im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Vorprojekts definiert. Der geplante Teilausbau erfolgt dabei innerhalb der bereits vorhandenen Grenzen der Strassenparzelle, sodass ein Landerwerb nicht erforderlich ist. Bei der Wahl der Höhenlage der Strasse wurde darauf geachtet, dass bei sämtlichen an die Sägagass angrenzenden Hofeinfahrten und Parkplätzen auf der Westseite nur kleinere Anpassungsarbeiten vorgenommen werden müssen.

Im Bereich des Grundstücks 2991 wurde aus gestalterischen Gründen (vorläufiger Erhalt der bestehenden Bepflanzung) als Variante ein provisorischer Horizontalversatz mit einer verminderten Fahrbahnbreite von 3.50 m geprüft. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass dieser Horizontalversatz wegen des Geländes ein nicht vorschriftgemässes Quergefälle aufweisen würde. Zudem ist zu beachten, dass diese Einengung beim definitiven Vollausbau rückgebaut werden müsste und dannzumal Mehrkosten entstehen würden.

Kanalisation

Gemäss dem Generellen Entwässerungsplan der Gemeinde Schaan (GEP ist) für diesen Ausbaubereich eine Entwässerung im Mischsystem vorgesehen. Für die westlich der Säbagass liegenden Grundstücke sind keine Grundstücksanschlüsse vorgesehen; diese sind vollständig in westlicher Richtung (Hasenacker) zu entwässern. Für die östlich der Säbagass liegenden Grundstücke (Rebzone) sind keine Anschlüsse vorgesehen. Somit beschränkt sich das Entwässerungsprojekt auf den Neubau der erforderlichen Strassenentwässerung. Aufgrund der Topographie wird das gesamte im Projektperimeter anfallende Abwasser in südlicher Richtung entwässert; der Anschluss an das bestehende Entwässerungssystem erfolgt dabei im Bereich Bardellaweg.

Wasserleitung

Im vorliegenden Projekt wird die projektierte Wasserleitung in den Strassenkörper der Säbagass verlegt. Verwendet werden PE-Rohre DE 160 mm. Als Anschlusspunkt dient die bereits bestehende Wasserleitung im Einlenkerbereich Krüzbünt. Der Ausbau erfolgt anschliessend in südliche Richtung mit einer Länge von ca. 265 m bis zum Bardellaweg, wo der Zusammenschluss mit der ebenfalls bereits bestehenden Wasserleitung erfolgt.

Strassenbeleuchtung

Für den Ausbau der Strassenbeleuchtung wurde von den Liechtensteinischen Kraftwerken LKW ein Projekt inkl. Angebot (Vollausbau Strassenbeleuchtung) für die elektrischen Installationen erstellt. Im beiliegenden Kostenvoranschlag wurde für die Strassenbeleuchtung ein entsprechend reduzierter Betrag berücksichtigt (Minimalausbau).

Andere Werkleitungen

Im Zusammenhang mit diesem Ausbau werden die Liechtensteinischen Kraftwerke LKW ihre Leitungsnetze (Strom und Kommunikation) ebenfalls erweitern. Die Projektpläne für die Verkabelungsarbeiten sind bei der entsprechenden Planungsstelle einzusehen und werden hier nicht speziell kommentiert.

Die Liechtensteinische Gasversorgung (LGV) verzichtet auf eine Erweiterung ihres Netzes.

Im Voranschlag 2016 ist für den Strassen- und Werkleitungsausbau Säbagass ein Betrag von CHF 750'000.-- budgetiert. Die aktuelle Kostenschätzung des Detailprojektes geht neu von Kosten von CHF 890'000.-- aus. Es ist deshalb ein entsprechender Nachtragskredit zu beantragen.

Stellungnahme Baukommission

Die Baukommission befürwortet den Ausbau der Säbagass in der vorliegenden Form (gemäss dem Gemeinderatsbeschluss vom 11. September 2013). Der als Variante aufgezeichnete provisorische Horizontalversatz im Bereich des Grundstücks 2991 mit einer verminderten Fahrbahnbreite von 3.50 m wird mehrheitlich nicht empfohlen, da diese Einengung beim definitiven Vollausbau rückgebaut werden müsste und die Realisierung aus technischer Sicht als nicht geeignet angesehen wird.

Dem Antrag liegt bei

- Projektmappe „Strassen- und Werkleitungsausbau Säbagass“

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt nachfolgende Anträge:

1. Der Gemeinderat genehmigt das Projekt „Strassen- und Werkleitungsausbau Sägagass“.
2. Der Gemeinderat genehmigt den Kredit in Höhe von CHF 890'000.--.
3. Der Gemeinderat genehmigt einen Nachtragskredit auf den Voranschlag 2016 in Höhe von CHF 140'000.--.

Erwägungen

Der Gemeinderat wird einleitend informiert:

- Dieses Strassenbauprojekt besteht seit rund 40 Jahren, die Gemeinde hat sich lange zurück gehalten mit der Umsetzung, da keine Notwendigkeit bestand. In der Zwischenzeit stehen an der Sägagass mehrere Häuser, welche auch mit einer „richtigen“ Strasse erschlossen werden sollen.
- Bei den Anwohnern bestehen verschiedene Vorstellungen über die Erschliessung: von „gar nichts machen“ bis hin zum „Vollausbau mit Trottoir“.
- Die Strasse soll auf jeden Fall nicht durchgehend bis zum Bardellaweg geöffnet werden, sondern nur bis zum letzten Haus.
- Zu diskutieren ist v.a. die Verkehrsführung betreffend einen Baum. Dieser wurde von privater Seite gepflanzt, steht aber im öffentlichen Bereich. Der Anwohner darf den öffentlichen Raum, bis er benötigt wird, gemäss einer Vereinbarung mit der Gemeinde als Garten nutzen. Entweder wird der Baum der Strasse weichen müssen, oder die Strasse wird dem Baum weichen müssen, d.h. sie wird mit einem Bogen um diesen Baum geführt.

Während der Diskussion werden folgende Punkte besprochen:

- Aus strassenbautechnischer Sicht ist es fragwürdig, die Strasse um den Baum herum zu führen.
- Es wäre schön, den Baum stehen zu lassen, auch wenn klar ist, dass er von Privat gepflanzt wurde. Der Baum ist eine optische Beruhigung und passt in dieses Gebiet. Auch verschiedene andere Strassen im Dorf wurden bereits um einen Baum herum geführt. Er werde sicher nicht gleich beim nächsten Windstoss umfallen.
- Über das Aussehen des fraglichen Baumes bestehen unterschiedliche Ansichten, wie so etwas immer eine „Ansichtssache“ ist.
- Es handelt sich um eine häufig vorkommende Ahornart. Es handle sich nicht um einen speziellen, erhaltenswerten Baum.
Dem wird entgegen gehalten, dass jeder Baum erhaltenswert ist. Die Strasse werde, wenn dieser Baum erhalten werde, interessanter und wertvoller.
- Die Idee, den Baum evtl. zu erhalten, stammt nicht von privater Seite, sondern wurde von der Gemeinde als Variante erarbeitet. Wie die Privaten, welche den Baum gepflanzt haben, reagieren, wenn er gefällt wird, ist nicht bekannt. Es ist jedenfalls klar, dass er im öffentlichem Raum bzw. auf der Strassenparzelle steht. Die Betroffenen haben vor vielen

Jahren, als von einem Ausbau noch nicht die Rede war, angefragt, ob sie diesen Bereich nutzen dürfen, was bejaht wurde.

- Die Strasse soll so einfach wie möglich gebaut werden. Es wird die Frage gestellt, ob eine Strassenführung „um den Baum herum“ nicht ein Präjudiz darstellen könnte.
- Es sprechen sich Gemeinderäte für eine „gerade Strassenführung“ aus, andere für einen „Bogen um den Baum“. Das Ganze ist eine Wertungsfrage.
- Wenn der „Bogen um den Baum“ erstellt wird, wird der endgültige Ausbau nochmals Geld kosten. Dies ist aber auch wieder eine Wertungsfrage, für verschiedene Gemeinderäte ist eine schmalere Strasse in dieser Zeit in Ordnung und die späteren Mehrkosten das Geld wert.
- Ein Trottoir ist nicht geplant. Die Werkleitungen werden durchgehend verlegt.
- Eine Mauer Richtung Osten wird nicht erstellt, eine solche ist nur bei einem Vollausbau sinnvoll.
- Verschiedentlich müssen Höhenanpassungen vorgenommen werden, wenn die Strasse um den Baum geführt wird. Die Gefälle betragen ca. 6 %, was aus bautechnischer Sicht nicht gut, bei einer Strasse mit sehr wenig Verkehr aber vertretbar ist.

Es wird der **Gegenantrag** gestellt, die Strasse um den fraglichen Baum herum zu führen.

Beschlussfassung

1. Der Gemeinderat genehmigt das Projekt „Strassen- und Werkleitungsausbau Säbagass“.
2. Der Gemeinderat genehmigt den Kredit in Höhe von CHF 890'000.--.
3. Der Gemeinderat genehmigt einen Nachtragskredit auf den Voranschlag 2016 in Höhe von CHF 140'000.--.

Abstimmungsergebnis (13 Anwesende)

1. Der Gegenantrag, die Strasse um den fraglichen Baum herum zu führen, erhält 3 Ja Stimmen (1 VU, 1 FBP, 1 FL) und ist damit abgelehnt.
2. Der ursprüngliche Antrag 1. - 3. erhält 10 Ja Stimmen (5 VU, 4 FBP, 1 DU) und ist damit angenommen.

9 St. Johannerweg, Rückverlegung des Feldweges / Vergabe der Baumeisterarbeiten

Ausgangslage

An der Sitzung vom 25. November 2015, Trakt. 233, genehmigte der Gemeinderat das Projekt „Rückverlegung St. Johannerweg“ sowie den entsprechenden Kredit in Höhe von CHF 310'000.--.

Die Baumeisterarbeiten wurden daraufhin öffentlich im Amtsblatt und im Internetauftritt der Gemeinde Schaan ausgeschrieben. 12 Unternehmungen bezogen die entsprechenden Offertunterlagen. 8 Unternehmungen reichten ihre Angebote fristgerecht ein.

Die eingegangenen Offerten wurden fachlich und rechnerisch überprüft.

Dem Antrag liegen bei

- Originalofferten
- Offertvergleich (elektronisch)
- Offertöffnungsprotokoll
- Offerteingangsprotokoll

Antrag

Der Gemeinderat vergibt die Baumeisterarbeiten an die Firma Frickbau AG, Schaan, zum Offertpreis in Höhe von CHF 152'394.65.

>> *Kostenvoranschlag CHF 218'000.--*

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

10 Schulanlage Resch – Erneuerung Korrosionsschutz und Schwimmbadfilter Hallenbad Resch

Ausgangslage

Im Zuge der jährlichen Servicearbeiten der Wasseraufbereitungsanlage des Hallenbades Resch hat die mit den Servicearbeiten beauftragte Firma Kathowa, 4012 Basel, festgestellt, dass der Drucksandfilter undicht ist und zusätzlich die gesamte Korrosionsschutzanlage nicht mehr einwandfrei funktioniert. Die Korrosionsschutzanlage sowie der Drucksandfilter wurden 1998 in Betrieb genommen und haben gemäss Herstellerangaben eine Funktionsgewährleistung von 12 – 14 Jahren.

Die Kosten für die Erneuerung der Korrosionsschutzanlage und des Drucksandfilters belaufen sich gemäss vorliegender Offerte auf CHF 35'000.--. Da diese Kosten im Voranschlag 2016 nicht berücksichtigt sind, ist ein entsprechender Nachtragskredit notwendig.

Dem Antrag liegen bei:

- Offerte Kathowa, 4012 Basel (elektronisch)
- Kostenaufstellung vom 13.01.2016 (elektronisch)

Antrag

Für die Erneuerung der Korrosionsschutzanlage und des Drucksandfilters zur Wasseraufbereitung im Hallenbad Resch wird ein Nachtragskredit in Höhe von CHF 35'000.-- genehmigt.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

11 Vernehmlassungsbericht Gemeindepolizei

Ausgangslage

Die F. L. Regierung hat den Gemeinden den „Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Gemeindegesetzes sowie weiterer Gesetze (Polizeigesetz, Landesverwaltungspflegengesetz) zur Regelung der Gemeindepolizei“ zugestellt, mit der Bitte um Stellungnahme bis 24. Februar 2016.

Stellungnahme

Grundsätzliches

Die Gemeinden befassen sich bereits seit längerer Zeit mit der gesetzlich klaren Regelung der Stellung der Gemeindepolizei. Sowohl die Gemeinderäte, die Gemeindevorsteher, die Gemeindepolizisten wie auch die Gemeindeverwaltung und die Landespolizei haben sich mit der Thematik in mehreren Schritten befasst. Zu diesen Arbeiten wurde Michael Beyrer, u.a. Ausbildungsbeauftragter der Liecht. Landespolizei, beigezogen. Er hat den Gemeinderat an der Sitzung vom 24. September 2014 eingehend über die Thematik informiert.

Nach den Vorarbeiten und mehreren Korrekturen der eingeschlagenen Richtungen liegt nun ein Gesetzesentwurf vor, der den Vorstellungen der Gemeinden entspricht.

Die Regelungen über die Gemeindepolizei sind bislang einerseits lückenhaft, andererseits über verschiedenste Gesetze und Verordnungen verstreut. Mit dem vorliegenden Gesetz soll eine klare Definition der Gemeindepolizei und ihrer Aufgaben und Befugnisse erreicht werden.

Die Gemeinde Schaan begrüsst die Abänderung des Gemeindegesetzes und die vorgeschlagenen Regelungen. Für das polizeiliche Handeln ist es unabdingbar, dass die Rechte und Pflichten auf Gesetzesebene verankert sind. Andernfalls sind Grundrechtseingriffe (Personenkontrollen und Durchsuchungen, Fahrzeugkontrollen, Sanktionen etc.) nicht möglich. Polizeiliches Handeln benötigt eine gesetzliche Grundlage. Diese gesetzliche Grundlage ist das „Werkzeug“ eines Polizisten.

Zu einzelnen Artikeln im Gemeindegesetz

Art. 64a

Uniform und Ausweis

Die vorgeschlagene Regelung wird vollumfänglich unterstützt. Hierfür spricht:

- Für Aussenstehende unmissverständlich als Polizist erkennbar
- Signalwirkung, Gefahrenabwehr, Gefahrenvorsorge
- Uniform dient als Ausweis
- Erleichterung bei der Durchführung besonderer Aufgaben.

Allenfalls soll angedacht werden, ob der Gemeindepolizist für bestimmte Aufgaben auch in Zivil agieren kann.

Art. 64b

Persönliche Voraussetzung und Ausbildung

Die vorgeschlagene Regelung wird vollumfänglich unterstützt. Die Bevölkerung setzt gewisse Erwartungen an einen Polizisten. Der Polizist wird als Vorbild gesehen. Durch die hohen Anforderungen bzw. Voraussetzungen kann gewährleistet werden, dass die obengenannten Ansprüche bestmöglichst gewährleistet werden.

Aus- und Weiterbildung

Die vorgeschlagene Regelung wird unterstützt. Die Gemeinde Schaan würde es begrüßen, wenn die Gemeinden bei der Ausarbeitung und auch bei späteren Änderungen der Ausbildungsverordnung angehört werden.

Art. 64c

Aufgaben

Hier wird das gesamte Tätigkeitsfeld der Gemeindepolizei aufgeführt, Ergänzungen sind nicht notwendig. Weitere Aufgabengebiete (z.B. Ordnungsbussen) sind in den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen geregelt.

Art. 64d

Polizeiliche Grundsätze und polizeiliche Befugnisse

Die vorgeschlagene Regelung wird vollumfänglich unterstützt.

Abs. 5 Der Gemeinderat kann bestimmen, dass die Gemeindepolizisten zum Zweck der Notwehr und Notwehrhilfe (§ 3 StGB) eine Faustfeuerwaffe tragen.

Das Tragen einer Schusswaffe ist aus Sicht der Gemeinde Schaan für einen uniformierten Polizisten unabdingbar. Ein Gemeindepolizist ist unter Umständen nicht sofort als solcher erkennbar bzw. kann mit einem Landespolizisten verwechselt werden (beide tragen Uniform und fahren ein Streifenfahrzeug). Es ist nicht auszuschliessen, dass die Gemeindepolizei bei Verbrechen – wenn auch zufällig – vor Ort ist. Um sich sowie Dritte in diesem Ausnahmezustand rechtmässig zu schützen, ist das Tragen einer Schusswaffe notwendig.

Zu den entsprechenden Ausführungen im Bericht sind folgende Anmerkungen notwendig:

Seite 10, oberster Absatz:

„Betrachtet man die der Gemeindepolizeiobliegenden Aufgaben (vgl. dazu unten zu Art. 64c), so kann festgestellt werden, dass zu deren Erfüllung grundsätzlich keine Schusswaffe notwendig ist.“

Das heisst, der uniformierte Gemeindepolizist ist grundsätzlich unbewaffnet. Eine Bewaffnung ist die Ausnahme denn:

Art. 64d Abs. 5 GemG besagt:

„Der Gemeinderat kann beschliessen, dass die Gemeindepolizisten zum Zweck der Notwehr und Notwehrhilfe (§2 StGB) eine Faustfeuerwaffe tragen.“

Dies ist problematisch, denn es ist nicht auszuschliessen, dass einzelne Gemeinden auf die Bewaffnung verzichten. Ein (Gemeinde-) Polizist ist aufgrund seiner Tätigkeit höheren Gefahren ausgesetzt, was auch dem Aufgabenbereich im vorliegenden Vernehmlassungsbericht entnommen werden kann. Eine gewaltbereite Person bzw. ein Verbrecher wird nicht zwischen einem Landes- oder Gemeindepolizisten unterscheiden. Der Gesetzestext müsste richtigerweise lauten:

„Der Gemeinderat beschliesst, ob die Gemeindepolizisten zum Zweck der Notwehr und Notwehrhilfe (§2 StGB) eine Faustfeuerwaffe tragen.“

Die Bewaffnung ist einschränkend als „Faustfeuerwaffe“ definiert. Der Begriff „Faustfeuerwaffe“ umfasst Pistolen und Revolver. Grundsätzlich ist diese Bewaffnung für einen Gemeindepolizisten ausreichend. Sollte eine weitere Waffenart – beispielsweise die derzeit polizeiübliche HK MP5 – gewünscht oder erforderlich sein, ist dies nach diesem Gesetz nicht möglich. Falls dies gewünscht wäre, müsste der Begriff „Faustfeuerwaffe“ in „Feuerwaffe“ abgeändert werden.

Art. 64e

Unterstützung

Wird vollumfänglich unterstützt. Die Gemeinde Schaan beschäftigt zwei vollamtliche Gemeindepolizisten. Dadurch kann die Gemeindepolizei Schaan derzeit grundsätzlich sämtliche Aufgaben selbst bewältigen und ist nicht auf Hilfe anderer Gemeindepolizisten angewiesen.

Art. 121b

Datenbearbeitung durch die Gemeindepolizei

Wird vollumfänglich unterstützt. Besonders Abs. 3 – wonach sich die Landes- und Gemeindepolizei untereinander austauschen – ist für die Gemeindepolizei von grosser Wichtigkeit. Die Landespolizei verfügt über eine grosse Datenbank an Person- Fall- und Sachinformationen. Als Beispiel kann folgendes genannt werden:

SVG-Widerhandlungen:

Halterabklärungen, Führerausweisentzüge

Fall-Vorgänge:

Personen- und Fahrzeugkontrollen

Fahndungsabklärungen:

Fahrraddiebstähle

Besondere Personeninformationen:

Warnung gewalttätige Personen

Allgemeine Personenabklärungen:

Personendaten, Anschrift, Adresse, Personenfotos, Arbeitgeber etc.

Art. 2 Abs., 1 Bst. a Polizeigesetz

Die Gemeinde Schaan begrüsst die vorgeschlagene Regelung, dass die Landespolizei für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständig ist. Die bisherige Regelung (gegenseitige Unterstützung und Zuweisung der Zuständigkeit an den Gemeindevorsteher vermochte nicht zu befriedigen, namentlich dadurch dass die Gemeinden nur eine vergleichsweise geringe Anzahl an Gemeindepolizisten beschäftigen. Damit war v.a. die Ruhestörung während der Nacht problematisch, zumal ein Einschreiten durch einen einzelnen Gemeindepolizisten auf Grund des Eigenschutzes nicht akzeptabel ist.

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt die vorliegende Stellungnahme.

Erwägungen

Zu Art. 64d Abs. 5 (Bewaffnung) wird erwähnt, dass die derzeitige Bewaffnung (Pistole) genüge. Der Absatz, in welchem auf eine Maschinenpistole HK MP5 Bezug genommen wird, solle gestrichen werden. Wichtig ist, eine „Linie“ zu haben, es handelt sich immer noch um *Gemeindepolizisten*.

Des Weiteren wird zum gleichen Punkt erwähnt, dass eine Formulierung wie im Polizei- und Waffen- sowie Jagdgesetz gewählt werden solle. Im Übrigen bestimmt dann der Gemeinderat die konkrete Bewaffnung.

Beschlussfassung

1. Der Antrag, den Absatz, in welchem auf eine Maschinenpistole HK MP5 Bezug genommen wird, zu streichen, wird abgelehnt.
2. Der Antrag, dass die Formulierungen gemäss Polizei- und Waffen- sowie Jagdgesetz gewählt werden sollen, wird angenommen.
3. Die Stellungnahme wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis (13 Anwesende)

1. 6 Ja (3 VU, 3 FBP)
2. 7 Ja (3 VU, 2 FBP, 1 FL, 1 DU)
3. einstimmig

12 Vernehmlassungsberichte

Ausgangslage

Bei der Gemeinde Schaan sind Vernehmlassungsberichte zur Stellungnahme eingetroffen. Für eine allfällige Stellungnahme wird in der Regel eine interfraktionelle Arbeitsgruppe gebildet oder die entsprechende Kommission beauftragt.

Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die	Frist bis	Stellungnahme empfohlen durch
Abänderung des Gewässerschutzgesetzes	30.03.2016	Forst- und Umweltkommission
Neuregelung der Finanzierung der ausserhäuslichen Kinderbetreuung	12.02.2016	Gemeindevorstehung

Antrag

Der Gemeinderat beschliesst über die Ausarbeitung einer Stellungnahme gemäss Ausgangslage.

Beschlussfassung

Der Antrag wird genehmigt. Der Vernehmlassungsbericht „Abänderung des Gewässerschutzgesetzes“ soll zudem durch die Stiftung Pachtgemeinschaft geprüft werden.

13 Information: Eschentriebsterben

Gemeindeförster Gerhard Konrad informiert den Gemeinderat über das „Eschentriebsterben“ mit folgenden Folien:

Das Eschentriebsterben Veränderungen in der Landschaft



Das Eschentriebsterben

Veränderungen in der Landschaft

- Allgemeines zum Eschentriebsterben
- Symptome des Eschentriebsterbens
- Pilzerkrankung
- Gefährdung / Bekämpfung
- Veränderungen in der Landschaft
- Eschen wie weiter
- Fragen

Allgemeines zum Eschentriebsterben

- Erste Krankheitssymptome in Nordeuropa in den 90-iger Jahren
- Wenige Jahre später auch in Mitteleuropa
- Erstes Aufkommen in Liechtenstein etwa um 2008
- Grosse Bandbreite hinsichtlich Häufigkeit und Befalls Ausmass



Symptome des Eschentriebsterbens

- Einziehen der Krone
- Nur mehr sporadisches Austreiben von Fein – und Schwachästen / Blätter welken rasch
- Verdürren der Kronen
- Absterben von Kronenteilen oder des ganzen Baumes



Pilzerkrankung

- Verursacher ist ein Pilz namens Chalara Fraxinea
- Dieser wurde vorerst mit dem Weissen Stengelbecherchen (Schlauchpilz) verwechselt
- 2011 wurde jedoch ein genetischer Unterschied gefunden
- -> Falsches Weisses Stengelbecherchen

Pilzerkrankung

- Durch genetische Untersuchungen ergaben sich Übereinstimmungen in Proben aus den Jahren 1978 und 1987
- Diese Pilzart existiert demnach schon länger jedoch ist nicht klar weshalb nun Schäden auftreten
- Die Infektion erfolgt überwiegend im Sommer und Frühherbst durch Sporen in der Luft

Gefährdung/Bekämpfung

- Alle Eschenarten sind gefährdet
- Europäische Esche ist besonders anfällig
- Bekämpfung mit Fungizid ist nicht möglich
- Zum Teil ist « gesund Schneiden » möglich
- Entfernen des Falllaubs
- -> Beobachten

Veränderungen in der Landschaft

- Wieso Veränderungen ?
 - Esche prägt durch grosse Bäume das Bild auf Wald und Flur
 - Grosses Gefahrenpotential entlang von Strassen und Wegen durch dürre Äste und Baumkronen
 - Das Entfernen dieser Bäume hinterlässt Lücken in der Landschaft

Veränderungen in der Landschaft



Binnendamm von der Eschnergrenze bis zum Sportplatz Gymnasium
- Arbeiten erst im Herbst/Winter 2016/17 bei grosser Gefährdung allenfalls auch im Sommer 2016

Veränderungen in der Landschaft

Arbeiten Winter 2016



Park beim Rheindenkmal an der Zollstrasse



Veränderungen in der Landschaft



Obergass Höhe Lorenz Schierscher



Veränderungen in der Landschaft



Parkplatz Tennisplatz



Vita-Parcours
Tennisplatz Richtung
Forstwerkhof



Eschen wie weiter ?

- Weiterer Krankheitsverlauf ungewiss
- Mögliche Resistenzbildung
- Riesige Probleme in Jungwaldbeständen mit bis zu 80% Eschenanteil
- Einschätzen des Gefahrenpotentials/Was kann man stehen lassen was nicht ?
- Bäume markieren im Sommer in belaubtem Zustand

Dabei werden die folgenden Punkte erwähnt:

- Wenn Bäume gefällt werden, steht die Sicherheit im Vordergrund.
- Der Befall ist unterschiedlich, es können keine prozentualen Anteile genannt werden. Derzeit ist die Situation unterhalb 1000 m schlechter als darüber.
- Das Holz kann für Bretter verwendet werden, wird aber zum grössten Teil als Hackschnitzel verwertet, da je nach Standort mit viel Nägeln in den Stämmen gerechnet werden muss.
- Problematisch ist v.a., dass viel Jungwald mit Eschen angepflanzt worden ist, da die Esche schnell und natürlich wächst. Damit ist nun ein grosser Teil der Arbeit der vergangenen Jahre dahin.
- Im Rheintal besteht im Moment das Phänomen der laublosen Birken, wobei hier der Grund unbekannt ist.
- Die Impfversuche mit Experten sind erfolglos geblieben. Zudem sind solche Aktionen auch eine Geldfrage.
- Im Bereich Duxgass (Parkplatz Tennisplatz) werden als Ersatz Nussbäume angepflanzt.

Schaan, 05. Februar 2016

Gemeindevorsteher Daniel Hilti:
